

Anlage 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
<hr/>				
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	426.807.600	000	7.195.021.000	7.621.828.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	181.942.400	000	7.087.659.600	7.269.602.000
und der Saldo (Jahresergebnis)	244.865.200	000	107.361.400	352.226.600
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	299.688.500	000	6.979.825.600	7.279.514.100
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	101.927.700	000	6.515.601.000	6.617.528.700
und einem Saldo von	197.760.800	000	464.224.600	661.985.400
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	28.413.600	000	635.711.800	664.125.400
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	39.262.200	1.419.346.900	1.380.084.700
und einem Saldo von	67.675.800	000	- 783.635.100	- 715.959.300

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber bisher	auf nunmehr € verändert
	€	€	€	
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	44.200.000	44.200.000	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	44.234.000	44.234.000
und einem Saldo von	000	44.200.000	- 34.000	- 44.234.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	221.236.600	000	- 319.444.500	- 98.207.900

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 44.200.000 € um 44.200.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 sind nicht vorgesehen.

- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 40.000.000 € um 3.057.274 € erhöht und damit auf 43.057.274 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 792.093.000 € um 371.517.800 € erhöht und damit auf 1.163.610.800 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 31.200.000 € um 4.000.000 € erhöht und damit auf 35.200.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2017/2018 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.